

Hufbeschlag ist kein Handwerk nach der HwO

Der Hufbeschlag darf nicht der Meisterprüfung des Metallbauerhandwerks unterworfen werden und erfüllt somit auch nicht die Voraussetzung für eine Eintragung in die Handwerksrolle.

(siehe: Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 10. 09. 2002)

Die untenstehende Abschrift des Erlasses erfolgte von Alfons Krüger,
Am Brahmusch 40, 21407 Deutsch Evern –
Telefon: 04131 / 5 43 51
Regionalbeauftragter des Interessenverbandes
freier und kritischer Handwerkerinnen und
Handwerker e. V.
(IF-Handwerk)

Der Erlass wurde am 10. 09. 2002 allen Bezirksregierungen des Landes Niedersachsen zugeleitet.

Abschrift:

**„Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
Hannover, 10. 09. 2002**

**Metallbauer-Handwerk;
Eintragungspflichtig in die Handwerksrolle der Teiltätigkeit „Hufbeschlag“ im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegewilligungen gem. § 8 HwO**

die Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Metallbauer-Handwerk (Metallbauermeisterprüfungsverordnung – MetallbMstrV) vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1224) ist am 01.07. 2002 in Kraft getreten.

Diese Meisterprüfungsverordnung ersetzt die Meisterprüfungsverordnung für das Schlosser-Handwerk vom 02. Juni 1976 (BGBl. I S. 1397) und für das Schmiede-Handwerk vom 01.09. 1978 (BGBl. I S. 1535)

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Meisterprüfungsverordnung für das Schmiedehandwerk war das „Beschlagen und Pflegen von Hufen und Klauen“ eine wesentlich Tätigkeiten des Schmiede-Handwerks. Ferner waren dem Schmiede-Handwerk „Kenntnisse über den Hufbeschlag“ zuzurechnen (§ 1 Abs. 2 Nr. 11

Meisterprüfungsverordnung für das Schmiede-Handwerk).

Nach § 2 der Metallbauermeisterverordnung umfassen die dem Meisterprüfungsberufsbild zuzurechnenden Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten den Hufbeschlag nicht mehr explizit.

Auch wenn Inhalte von Meisterprüfungsverordnungen lediglich als ein Anhaltspunkt für die Bestimmung des Kernbereiches eines Handwerks herangezogen werden können, ist aus der Nichtnennung des in § 2 Metallbauermeisterverordnung zu schließen, dass die Teiltätigkeit „Hufbeschlag“ des alten Schmiede-Handwerks künftig nicht mehr dem Kernbereich des Metallbauer-Handwerks zuzurechnen ist.

Damit besteht keine Eintragungspflicht in die Handwerksrolle. Eine Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Metallbauer-Handwerk, Teiltätigkeit „Hufbeschlag“, entfällt.

Nach Auffassung der betroffenen Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie (BMW) Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) sowie für Bildung und Forschung (BMBF) ist der Hufbeschlag im Hufbeschlagsgesetz und der Hufbeschlagverordnung außerhalb der Handwerksordnung **abschließend** geregelt.

Daher zählt der Hufbeschlag nicht zu den wesentlichen Tätigkeiten, die dem Metallbauer-Handwerk sein essentielles Gepräge verleihen, sondern berührt lediglich einen **Randbereich** des Metallbauerhandwerks. Die Ablegung der Meisterprüfung darf hierfür nicht gefordert werden.

Das BMVEL beabsichtigt, die bestehende Hufbeschlagsverordnung als Fortbildungsregelung für den Hufbeschlag zu überarbeiten.

Dabei sollen insbesondere auch die tiermedizinischen und tierschützerischen Aspekte berücksichtigt werden.

Der Zugang zur Fortbildung soll verschiedenen Berufen, u.a. aus dem Metallgewerbe und der Landwirtschaft, eröffnet werden.

Für die selbständige Ausübung des Hufbeschlages müssen Hufschlagschmiede auch weiterhin die nach dem Hufbeschlagsgesetz i.V.m. der Hufbeschlagsverordnung erforderliche Prüfung zum Hufschlagschmied ablegen. Einer Eintragung in der Handwerksrolle bedarf es nicht mehr.

Damit ist für Hufbeschlagsschmiede eine erhebliche Erleichterung bei der Existenzgründung verbunden.“

(Unterschrift) (Abschrift Ende)

Mit Schreiben vom 04. 12. 2003 wurde der obenstehende Erlass über die Vereinigung der Handwerkswerkskammern Niedersachsen den Handwerkskammern zugeleitet.

Abschrift:

**„Metallbauhandwerk:
Eintragungspflichtigkeit in die Handwerksrolle der Teiltätigkeit „Hufbeschlag“ im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegewilligungen gem. § 8 HwO**

mit anliegendem Erlass vom 10.09.2002 habe ich den Bezirksregierungen mitgeteilt, dass auf Grund der am 01.08.2002 in Kraft getretenen Metallbauermeisterverordnung nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass der Hufbeschlag weiterhin zum Kernbereich des Metallbauer-Handwerks zu zählen ist. Eine Eintragung in die Handwerksrolle ist daher nicht mehr erforderlich., sodass das Erfordernis der Ablegung der Meisterprüfung im Metallbauer-Handwerk oder die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für das Metallbauer-Handwerk, Teiltätigkeit „Hufbeschlag“ entfällt.

Nach der neuen Beurteilung des Hufbeschlages betrifft dieser lediglich einen Randbereich des Metallbauer-Handwerks (nebensächliche Tätigkeit, also kein Kernbereich), für den nicht die Ablegung der Meisterprüfung gefordert werden kann.

Hufbeschlagschmiede müssen weiterhin die vorgeschriebene Hufbeschlagprüfung ablegen und diese durch die zuständige Behörde staatlich anerkennen lassen.

In Niedersachsen ist die Bezirksregierung Hannover, Dezernat 509, Veterinärangelegenheiten, die zuständige Behörde für die Ausführung des Hufbeschlaggesetzes und der Hufbeschlagsverordnung.

Ich bitte Sie daher von der Eintragung von „Neufällen“ in die Handwerksrolle abzusehen. „Altfälle“ sollten grundsätzlich auf Antrag aus der Handwerksrolle gelöscht werden.

Es kann jedoch auch eine Löschung von Amtswegen erfolgen.“

(Unterschrift) (Abschrift Ende)

Anmerkung:

Dieser Erlass des Ministeriums Hannover ist zu begrüßen.

Hiermit wird unterbunden, dass künftig Hufbeschlagsschmiede wegen Nichteintragung

in die Handwerksrolle nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit verfolgt werden. Hierdurch werden Arbeitsplätze erhalten.

Es war nie verständlich, dass der Hufbeschlagsschmied die Meisterprüfung für das gesamte Schmiede-, Metallbauer-Handwerk, d. h. 3 Jahre Lehrzeit, Gesellenprüfung, Gesellenjahre, Meisterlehrgänge inkl. Meisterprüfung, ablegen sollte, nur um das Gewerbe des Hufbeschlagsschmiedes ausüben zu dürfen.

Trotz Meisterbrief musste der Hufbeschlagsschmied entsprechend des Hufbeschlagsgesetzes eine gesonderte Prüfung ablegen um das Gewerbe des Hufbeschlagsschmiedes ausüben zu können.

Wenn von einem Bürger die Ausbildung und Meisterprüfung für ein Handwerk verlangt wurde, welches er gar nicht ausüben wollte, verletzte dieses den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Horst Mirbach¹⁾ weist in seinem Kommentar (1. Auflage, Grundwerk) daraufhin, dass bereits vom 01.07.1883 in der damaligen Gewerbeordnung § 30 a ein Prüfzeugnis für den Hufbeschlag gefordert werden konnte.

Es wird u.a. ausgeführt:

–„Der Betrieb des Hufbeschlagsgewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfzeugnisses abhängig gemacht werden, Das erteilt Prüfzeugnis gilt für den ganzen Umfang des Reichs“.

Damals bestand noch kein Meisterzwang im Handwerk. Eine solche Landes-Hufbeschlags-Regelung gemäß § 30a GewO stellte daher eine abschließende Spezial-Zugangsregelung zu einem Gewerbe dar, als Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Gewerbefreiheit gemäss § 1 GewO.“—

(Das Grundwerk ist vergriffen, ein Auzug kann aber angefordert werden.)

Während es vor ca. 50 Jahren auf den Dörfern noch Schmieden gab, in denen vorwiegend die Arbeitspferde der Landwirte beschlagen wurden, reisen seit Jahren die Hufbeschlagsschmiede von Gestüt zu Gestüt bzw. von Reiterhof zu Reiterhof (Reisegewerbe).

Deutsch Evern, 14.07.2005

Alfons Krüger

¹ Horst Mirbach, Ministerialrat a.D. ,Wirtschaftsjurist, Kommentator zum Handwerksrecht, Autor und Herausgeber des Loseblattwerkes „Die Neue Handwerksordnung“ ISBN-NR. 3-84827-858-1 Forum-Verlag, Herkert GmbH, Postfach 1340, 86408 Mering